

Spittal an der Drau, 18. August 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen  
und Blasmusikverbänden!

Am **16. August 2020** wurde eine neue Version der „[Gesamte Rechtsvorschrift für Covid-19-Lockerungsverordnung](#)“ seitens des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht (siehe Beilage). Die Verordnung gilt voraussichtlich **bis Ende des Jahres 2020**. Es werden damit die grundsätzlichen Verhaltens- und Hygienemaßnahmen in Bezug auf die Eindämmung der Corona-Pandemie definiert.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die bundesweiten Geltungsbereich aufweisen, entsprechen im Wesentlichen denen, die wir bereits in der letzten Aussendung kommuniziert haben. Wir müssen aber darauf hinweisen, dass im September 2020 seitens der Bundesregierung ein „**Ampelsystem**“ eingeführt werden wird, womit es zu regionalen, temporär verschärften Regelungen kommen kann, wenn sich die epidemiologische Lage im negativen Sinn verändert.

Die aktuellen Rahmenbedingungen aufgrund des Ordnungsstandes vom **16. August 2020**, die voraussichtlich bis **Ende des Jahres 2020 Gültigkeit** haben, und auch aufgrund der Präzisierungsfragen seitens des ÖBV direkt an den Krisenstab im Bundesministerium, stellen sich folgendermaßen dar:

### **1) Proben (und Konzerte), Musik in Bewegung**

Bei Proben (aber auch bei Konzerten) ist § 3 der „Covid-19-Lockerungsverordnung“ sinngemäß anzuwenden. Demnach ist zwischen den Musikern ein **Seitenabstand von mindestens einem Meter** einzuhalten. Dieser Abstand bemisst sich nach Auskunft des Sozialministeriums **von Stuhlmitte zu Stuhlmitte**.

Der **Tiefenabstand** zwischen den einzelnen Sitzreihen ist so zu berechnen, dass ein **Mindestabstand von einem Meter zwischen dem vorderen Ende des Blasinstrumentes und dem Sesselrücken** davor eingehalten wird.

Diese Grundsätze gelten auch für „Musik in Bewegung“. Für sogenannte „öffentliche Proben“ gelten die untenstehenden Regelungen, wie für Veranstaltungen.

### **2) Veranstaltungen**

Mit 1. August 2020 sind Veranstaltungen **ohne** zugewiesene und gekennzeichnete **Sitzplätze** mit mehr als **200 Personen** untersagt.

**Mit** zugewiesenen und gekennzeichneten **Sitzplätzen** sind in **geschlossen Räumen** Veranstaltungen mit bis zu **500 Personen** und im **Freiluftbereich** mit bis zu **750 Personen** zulässig. Der erforderliche Sicherheitsabstand von **1 Meter** ist einzuhalten.

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (daher auch die **Musiker**), sind in diese Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.

Indoor-Veranstaltungen bis zu 1000 Besucher und Outdoor-Veranstaltungen bis zu 1250 Besucher sind mit Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde möglich. Darüber hinaus sind unter Vorlage eines COVID-19 Präventionskonzeptes noch höhere Besucherzahlen möglich. Die Entscheidungsfrist der Behörde beträgt 4 Wochen.

### **Österreichischer Blasmusikverband**

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau  
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at  
ZVR: 910646635

Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit **über 200 Besuchern** hat verpflichtend einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Eine Ausbildung zum COVID-19-Beauftragten ist nicht verpflichtend, kann jedoch beispielsweise beim [Roten Kreuz](#) absolviert werden.

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen ist eine den **Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS)** zu tragen. Dies gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen aufhalten, sofern der seitliche Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wird. Die Abstandsregel gilt nicht für Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

## **2a) Getränkeausschank und Speisenverabreichung**

Werden Speisen verabreicht oder Getränke ausgeschenkt, gilt § 6 der „Covid-19-Lockerungsverordnung“. Der Veranstalter hat unter anderem die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens 1 Meter besteht. Der 1-Meter Abstand bemisst sich nach Auskunft des Ministeriums von Sesselmitte zu Sesselmitte. Bei Stehplätzen ist dieser Abstand nach Ansicht des Sozialministeriums von Körpermitte zu Körpermitte zu berechnen.

## **Informationspool für die Blasmusik**

Der Österreichische Blasmusikverband ist sehr bemüht, zeitnah auf Neuerungen zu reagieren, die Lage zu interpretieren und zu informieren. Laufende Aktualisierungen, sowie Hilfen zur Gestaltung von Präventionskonzepten und weitere Empfehlungen findet man im Blasmusik-Wiki unter der Adresse

<https://wiki.blasmusik.at/display/DOK/COVID19>

## **Einschätzung der weiteren Entwicklung und Empfehlungen**

Das gemeinsame Musizieren bei Proben und Veranstaltungen ist ein wichtiger Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in Österreich. Das ist auch während dieser schwierigen Zeit so, muss nun aber unter neuen Rahmenbedingungen stattfinden.

Niemand kann die zukünftige Entwicklung voraussagen, aber die Wahrscheinlichkeit ist leider sehr hoch, dass wir mit den Covid-19 bedingten Einschränkungen noch länger umgehen werden müssen.

Wir danken all jenen Funktionären und Blasmusikerinnen und Blasmusikern sehr herzlich, die schon in den vergangenen Monaten verantwortungsvolle Wege beschritten haben, die wichtige Gemeinschaft im Musikverein aufrechtzuerhalten und mit unserer „Kulturleistung“ auch für die Öffentlichkeit zu wirken.

Wenn die Saison für Freiluftveranstaltungen mit Herbst nun zu Ende geht, so muss man überlegen, wie man mit den bisher gewohnten Veranstaltungen (Herbst-, Advent-, Weihnachtskonzerte) umgehen wird. Es kann dabei auch nicht auf eine gute Planbarkeit gesetzt werden. Je nach aktueller Situation wird man kurzfristig vor einer Veranstaltung auf die Möglichkeiten zu reagieren haben.

Wir möchten stark ermuntern, je nach Möglichkeiten, über Alternativkonzepte nachzudenken. Beispielsweise können folgende Vorgangsweisen behilflich sein:

- Verlegung der Veranstaltung in größere Räumlichkeiten
- Angebot von mehr Aufführungen mit jeweils weniger Besuchern
- Musikangebot durch kleinere Gruppen

Tragen wir seitens der Blasmusik weiterhin gemeinsam zum kulturellen Leben bei, denn das macht uns Menschen erst richtig aus!

Wir bitten weiterhin auf alle Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln zu achten, sodass die Gesundheit unserer Musikerinnen und Musiker, aber auch die der Besucher, an oberster Stelle steht.

**Achten wir bitte ebenso darauf, dass in diesem Sinne auch im Umfeld der Zusammenkünfte der Musikvereine alles passt und die Darstellung unserer Aktivitäten in den Medien, besonders auch in den sozialen Medien, den Anforderungen entspricht.**

Alles Gute und beste Gesundheit!

Mit herzlichen Grüßen



Erich Riegler  
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid M.A.  
Bundesjugendreferent



Prof. Walter Rescheneder  
Bundeskapellmeister